# Satzung und Gebührenordnung über die Benutzung der Bauschuttdeponie in Söhrewald zum Zwecke der Rekultivierung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 115 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) und der Änderung nach dem Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften in Hessen vom 06.03.1985 (GVBl. I S. 57) des § 3a Abs. 4 des Hess. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (HAbFAG) vom 26.02.1991, GVBl. I S. 106, der §§ 1-5 und 14 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S.225) und der Änderung vom 21.12.1976 (GVBl. I S. 532), der §§ 74 - 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess.VwGO) vom 04.07.1966 (GVBl. I S 151) sowie der Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in Verbindung mit dem Einführungsgesetz vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 503) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Söhrewald, Landkreis Kassel, in der Sitzung am 18.09.1991 die nachstehende Satzung und Gebührenordnung über die Benutzung der gemeindlichen Bauschuttdeponie in Söhrewald beschlossen.

## § 1

Für die Zeit bis zur Beendigung der Rekultivierung betreibt die Gemeinde Söhrewald in der Gemarkung Wellerode im ehemaligen Steinbruchgelände „Auf dem Brand“, Flur 17, Flurstücke 25, 26, 31/1, 32 und Forstabteilung 103a die Verfüllung der ehemaligen Bauschuttdeponie. Die Öffnungszeiten werden vom Gemeindevorstand festgelegt.

## § 2

Auf der Deponie dürfen nur innerhalb der Gemeinde Söhrewald anfallender unbelasteter Erdaushub und unbelasteter Bauschutt angenommen werden.

## § 3

Die Anlieferungen sind gebührenpflichtig. Es werden erhoben:

Für jede Anlieferung

- per PKW (Kleinstmengen) 1,00 €
- per PKW Kombi 2,00 €
- per PKW mit kleinem Anhänger 2,00 €
- Kleintransporter (VW - Bus o.ä.) 5,10 €
- Großer Anhänger (Einachser) 5,10 €
- Lieferwagen und LKW sowie landw. Anhänger je cbm. 5,10 €

## § 4

Die Deponie darf nur von Einwohnern der Gemeinde Söhrewald und von Firmen, die mit Arbeiten in Söhrewald beauftragt sind, benutzt werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Gemeindevorstandes.

## § 5

Der Gemeindevorstand benennt eine mit der Beaufsichtigung der Deponie beauftragte Person. Den Weisungen der Aufsichtsperson ist Folge zu leisten.

## § 6

Für Anlieferungen außerhalb der normalen Öffnungszeiten ist eine besondere Genehmigung des Gemeindevorstandes erforderlich.

## § 7

(1) Das Befahren und Betreten der Deponie sowie seiner Zu- und Abfahrtswege geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer. Die Gemeinde übernimmt bei Unfällen, Sachschäden an Fahrzeugen und anderen Schäden keine Haftung.

(2) Beschädigte Transportfahrzeuge etc. müssen schnellstens vom Abladeplatz entfernt werden, damit weitere Anlieferungen nicht behindert oder beeinträchtigt werden. Die Entfernung kann auch auf Kosten der Eigentümer durch die Gemeinde erfolgen.

(3) Die Gemeinde kann die Beseitigung unzulässiger Ablagerungen durch den Anlieferer verlangen, oder die Beseitigung auf dessen Kosten ohne vorherige Androhung vornehmen.

## § 8

Ablagerungen außerhalb des Bereiches der Deponie sind verboten.

## § 9

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident.

## § 10

Die im Rahmen dieser Satzung zu erlassenden Verwaltungsverfügungen regeln sich nach den Bestimmungen der §§ 74 bis 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04. Juli 1966 (I S. 151).

## § 11

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Söhrewald in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Benutzung des Schuttabladeplatzes der Gemeinde Söhrewald in der Fassung der letzten Änderung vom 07.11.1983 außer Kraft.

Söhrewald, den 19.09.1991

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Söhrewald
gez. Burghardt, Bürgermeister (Siegel)